

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg
(SPO B-IB)**

Vom 14. August 2001

geändert durch Satzungen vom

- 14. September 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 30)
- 14. September 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 31)
- 22. Januar 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 01)
- 25. Juni 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008 lfd. Nr. 13)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der vierten Änderungssatzung vom 25. Juni 2008
Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben
"blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

Aufgrund von Art. 6, 72, 81, 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes
(BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fach-
hochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungs-
ordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Allgemeinen
Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fach-
hochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule
Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und der Satzung über die praktischen Stu-
diensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhoch-
schule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürn-
berg 2007 lfd. Nr. 38; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel und akademischer Grad

(1) Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte und Betriebswirtinnen heranzubilden, die befähigt sind,
das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte Instrumentarium bei der Lö-
sung praktischer Probleme insbesondere im außenwirtschaftlichen Bereich anzuwenden. Es soll
auf Managementtätigkeiten in global orientierten Betrieben und Organisationen im In- und Ausland
vorbereiten.

(2) Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiede-
nen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit
selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch oder
freiberuflich tätig zu sein.

(3) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von interkulturellem Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben gefördert. Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und praktikable Lösungen zu deren Darstellung und Anwendung entwickelt. Dem Studienziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Betriebe und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(4) Auf betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse aufbauend wird eine maßvolle Spezialisierung im außenwirtschaftlichen Bereich ermöglicht, ohne dass die Absolventen einseitig auf bestimmte Tätigkeitsfelder festgelegt sind.

(5) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt bzw. Betriebswirtin.

§ 3

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums

(1) Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft der [Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg](#) vom 25. Juni 1998 (BayRS 221041.0551-K) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Studiensemester. Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester, das Hauptstudium zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das nach Wahl [des oder der Studierenden](#) als viertes oder fünftes Studiensemester geführt wird.

(2) Das erste theoretische Studiensemester des Hauptstudiums (viertes oder fünftes Studiensemester) ist an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Fachhochschule, abzuleisten.

§ 5

Studienplan

(1) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

- die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Studiensemester
- die Studienziele und –inhalte der Fächer
- die Wahlpflichtfächer (fachwissenschaftlich, allgemeinwissenschaftlich) ihre Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
- Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester),
- studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmehinweise,
- die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Fächer und Leistungsnachweise Prüfungen

- (1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen **und studienbegleitenden Leistungsnachweise** sind in der Anlage festgelegt.
- (3) Im Grundstudium sind die Fächer „Wirtschaftssprache I“ („Wirtschaftsenglisch“) und „Wirtschaftsfranzösisch“ oder „Wirtschaftsspanisch“ oder eine andere im Studienplan festgelegte Sprache als „Wirtschaftssprache II“ zu wählen. Ausländische Studierende mit Defiziten in der deutschen Sprache haben als „Wirtschaftssprache I“ das Fach Deutsch und als „Wirtschaftssprache II“ das Fach „Wirtschaftsenglisch“ zu wählen. Ausländische Studierende mit Englisch als Muttersprache können als „Wirtschaftssprache I“ und „Wirtschaftssprache II“ alle in diesen Fächern angebotenen Sprachen mit Ausnahme von „Wirtschaftsenglisch“ wählen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Wird ein Fach im jeweiligen Semester ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in englischer Sprache abzulegen.
- (5) Die im Ausland bestandenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden in der Originalbezeichnung mit deutscher Übersetzung aufgeführt.

§ 7

Praktisches Studiensemester mit Projektarbeit

- (1) Im praktischen Studiensemester ist eine Projektarbeit in einem außenwirtschaftlich relevanten Problemfeld des Praxisbetriebes zu erstellen.
- (2) Für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit bestellt die Prüfungskommission eine in diesem Studiengang hauptamtlich tätige Lehrkraft.
- (3) Die Form und Organisation der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. Das praktische Studiensemester ist entweder im Ausland oder in einer auslandsbezogenen Tätigkeit im Inland abzuleisten.

§ 8

Fristen und Zulassung zu den Leistungsnachweisen und Prüfungen

- (1) Die im Grundstudium zu erbringenden Prüfungsleistungen nach Anlage 1 sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein.
- (2) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer in der Vorprüfung in den Fächern Buchführung und Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Wirtschaftsmathematik, Betriebsstatistik und Wirtschaftsinformatik mindestens viermal die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen des Hauptstudiums - mit Ausnahme der im Ausland abzulegenden Wahlpflichtfächer ist das Bestehen der Vorprüfung.
- (4) Zu den Abschlußprüfungen der Fächer 30.1.1 und 45.1.1 nach Anlage 1, Abschnitt 2, wird nur zugelassen, wer den Praxisteil des praktischen Studiensemesters erfolgreich abgeleistet hat. Eine Teilnahme an diesen Prüfungen ist in dem Semester, in dem der Praxisteil absolviert wird, nicht möglich.
- (5) Die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein.

§ 9

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu den ~~Leistungsnachweisen und~~ Prüfungen im Grund- und Hauptstudium setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen der Pflichtfächer im Grund- und Hauptstudium ist verbindlich.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten ~~bzw. von der Kandidatin~~ nicht zu vertreten sind.

§ 10

Fachstudienberatung im Grundstudium

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Frühestens nach Abschluß der Projektarbeit kann das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann an die Projektarbeit anknüpfen.
- (2) Es ist ein internationales wirtschaftliches Thema zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit soll drei Monate nicht überschreiten. ~~Die Länge der Bachelorarbeit wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist um bis zu einen Monat verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nicht zu vertreten hat. Als Erstprüfer kann nur ein in den internationalen Studiengängen tätiger für wirtschaftswissenschaftliche Fächer berufener Professor bestellt werden.~~
- (3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

§ 13

Prüfungsgesamtnote

Die Summe der Notengewichte des Hauptstudiums und der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote beträgt 12.

§ 14

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of International Business Administration“, Kurzform „B.B.A.“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der [Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg](#) ausgestellt.

§ 15
Bachelor-Vorprüfungszeugnis
Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung und die bestandene Bachelorprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der [Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg](#) ausgestellt.

§ 16
Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern und die Allgemeine Prüfungsordnung der [Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg](#) entsprechend.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 28.03.2000 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12.02.2001, Nr. XI/3-3/313(4/7)-11/23 514/00.

Nürnberg, 14. August 2001

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 15.08.2001 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.08.2001 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.08.2001.

Anlage
Übersicht über die Fächer und Prüfungen im Bachelorstudiengang
Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissen-
schaften – Fachhochschule Nürnberg (6-semesterig)

Abschnitt 1: Grundstudium ¹⁾

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art	Prüfungen		LP	Ergänzende Regelungen
				schrP Dauer (Min.)	studienbegleitende ²⁾ Leistungsnachweise		
					Art /Dauer (Min.)		
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Foundations of Business Administration	4	SU/S	90		5	
1.2	Umweltorientierte Unternehmensführung / Environmental Management in Business	2	SU/S		StA /Ref, KI 60	2,5	1:1 4) 5)
2	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment & Capital Budgeting	4	SU/S	90		5	
3	Marketing	4	SU/S		StA /Ref 15/ KI 90	5	
4a	Material- und Fertigungswirtschaft / Operations Management	2	SU/S	90		2,5	
5	5.1. Personalwirtschaft / 5.1. Personnel Management	2	S/SU	90		5	TN, 1:1 4) 5)
	5.2. Übungen zur Personalwirtschaft / 5.2. Tutorial for Personnel Management	2	Ü		StA		
7	7.1. Wirtschaftsinformatik / 7.1. Information Technology	2	SU/S	60		5	2:1 4) 5)
	7.2. Übungen zur Wirtschaftsinformatik / 7.2. Tutorial in Information Technology	4	Ü		KI 60		
8	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	4	SU/S	90		5	
9	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	4	SU/S	90		5	
10	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	4	SU/S	90		5	
11	Betriebsstatistik / Business Statistics	4	SU/S	90		5	
12	Internationale Rechnungslegung u. Steuern / International Accounting and International Taxation	2	SU/S		Ref 15/ Kol/ StA/ KI 60	2,5	
13	Mikroökonomie u. Umweltökonomie / Microeconomics and Environmental Economics	6	S/SU	90	StA / Ref 15	7,5	3:1 4) 5)
14.1	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	4	SU/S	90		5	
14.2	Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	2	SU/S	90		2,5	
15.1	Wirtschaftssprache I / Business Language I	8	S	90	Ref 15 / Kol, KI 60	10	2:1:1 ³⁾
15.2	Wirtschaftssprachen II / Business Languages II	8	S	90	Ref 15 / Kol, KI 60	10	2:1:1 ³⁾
17	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ⁷⁾ / Electives (general) ⁷⁾	2	S		Ref 15 / Kol/ StA/ KI 60	2	
SWS insgesamt		74		Leistungspunkte :		89,5	

- 1) Die Unterrichtssprache im Grundstudium ist Englisch. Ausnahmen hiervon sind ab dem 3. Studiensemester möglich.
- 2) Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise: Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung.
- 3) Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Prüfung: 1 Klausur à 60 Min und 1 mündlicher Leistungsnachweis á 15 Min., die bestanden sein müssen; Notengewicht: schrP : LN : LN.
- 4) Handelt es sich um 2 LN/Prüfungen, muss jede für sich bestanden sein. Beide bilden die Gesamtnote.
- 5) Notengewicht: schrP : LN, bzw. LN : LN
- 6) Bei Gruppenteilung ist eine gemeinsame Prüfung zu stellen. Die Prüfung kann auch durch externe qualifizierte Prüfer abgenommen werden.
- 7) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Abschnitt 2: Hauptstudium¹⁾

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art	Prüfungen		LP	Ergänzende Regelungen
				schrP Dauer (Min.)	studienbegleitende Leistungs-nachweise ²⁾		
					Art /Dauer (Min.)		
33.1	Internationale Unternehmensführung mit Fallstudien / International Management with Case Studies	2	S		StA / Ref 15, KI 60	2,5	TN 1 ³⁾ 1:2 ^{7) 8)}
21	Makroökonomie / Macroeconomics	6	S	90	StA / Ref 15	7,5	3 ³⁾ 3:1 ^{7) 8)}
22	Praxis- und projektbegleitende Lehrveranstaltungen / Internship and Project seminar	4	S			6	s. Abschnitt 3
23	Praktisches Studiensemester / Practical Training					18	²⁾
30.1.1	Internationales Marketing einschließlich Fallstudien/ International Marketing including case studies	2	S	90	StA / Ref 15-20	3,5	1 ³⁾ 1:1 ^{7) 8)}
45.1.1	Internationale Finanzierung einschließlich Fallstudien / International Finance including case studies	2	S	90		3,5	1 ³⁾
46.1	Fallstudien in Internationaler Betriebswirtschaft/ Case studies in Intern. Business	2	S/Ü		StA / Ref 20 / KI 60	2,5	TN 1 ³⁾
30.3.5	Abwicklung von Exportgeschäften/ Export Management	2	S	90		3,5	1 ³⁾
33.2	Internationales Handelsrecht International Commercial Law	2	S	90	StA / Ref 15	3,5	1 ³⁾ 2:1 ^{7) 8)}
46.2	Projektarbeit / Project work	4	S		StA/Ref 30 - 45	6	²⁾
34	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland ^{4), 5), 6)} / Special electives abroad ^{4), 5), 6)}	mind. 12	S/SU		KI 60 / Ref 20/ Kol 20/ StA	22	²⁾
47	Bachelorarbeit/ Dissertation	4		BA		12	3 ³⁾
SWS insgesamt		42			Leistungspunkte :	90,5	

- 1) Die Unterrichtssprache im Hauptstudium kann Deutsch oder Englisch sein, bei den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern im Ausland gilt die jeweilige an der Hochschule übliche Sprache.
- 2) Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs-nachweise: Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 3) Gewichtung der Endnote bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses.
- 4) Die Fächer müssen an einer ausländischen Hochschule abgelegt werden. Lediglich in Ausnahmefällen können bis zu 4 SWS davon an der Ohm-Hochschule Nürnberg abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- 5) Davon mindestens jeweils 2 Semesterwochenstunden in Fächern aus den Gebieten Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) und einer speziellen internationalen Betriebswirtschaftslehre (Specialized field in International Business).
- 6) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 7) Handelt es sich um 2 LN/Prüfungen, muss jede für sich bestanden sein. Beide bilden die Gesamtnote.
- 8) Notengewicht: schrP : LN, bzw. LN : LN

Abschnitt 3: Praktisches Studiensemester

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungen		Ergänzende Regelungen
			schrP Dauer (Min.)	studienbegleitende Leistungsnachweise	
				Art / Dauer (Min.)	
22.1	Praxis- und projektbegleitende Lehrveranstaltungen ¹⁾ / Internship and Project seminar ¹⁾	2	---	Ref 10-20	Teilnahmeverpflichtung Prädikat m.E. / o.E. Voraussetzung für die erfolgreiche Ableistung des prS
22.2	Praxisergänzende Vertiefung ¹⁾ / Internship Seminar ¹⁾	2	---	KI 60 /Ref 10 – 20 / StA	Teilnahmeverpflichtung Prädikat m.E. / o.E. Voraussetzung für die erfolgreiche Ableistung des prS
SWS insgesamt		4			

1) Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan

Abschnitt 4. Erläuterung der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
Ex	Exkursion
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	Leistungspunkte
mdl.P	mündliche Prüfung
mE	mit Erfolg abgelegt
oE	ohne Erfolg abgelegt
prS	praktisches Studiensemester
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
/	in der Spalte Leistungsnachweise bedeutet „oder“
,	in der Spalte Leistungsnachweise bedeutet „und“